



Gemeinderat Eschenbach

B 1.3.3 GESTALTUNGSPLAN HINTERE KREUZWEID DER ERBENGEMEINSCHAFT MEYER-JENNI, ESCHENBACH - GENEHMIGUNG

Gestaltungsplangebiet	Teilparzelle Nr. 183	
Grundeigentümer und Gesuchsteller	Erbengemeinschaft Meyer-Jenni, v.d. Hans Meyer-Hurt, Sommerau 1, 6274 Eschenbach	
Planverfasser	Ingenieurbüro Weilenmann + Blättler AG, Bühlstr. 14, 6020 Emmenbrücke	
Plangrundlagen	Situation 1: 500	Plan Nr. 5296-1
	Situation 1: 200	Plan Nr. 5296-2
	Längenprofil 1:200/50	Plan Nr. 5296-3
	Querprofile 1:100	Plan Nr. 5296-4
	Normalprofil 1:20	Plan Nr. 2596-5
	Werkleitungsschema 1:20	Plan Nr. 5296-6
	Schachtnormalien	ES NW 600 N 105 KS NW 900/1100 N 111
	Technischer Bericht	

Im Auftrage der Erbengemeinschaft Meyer-Jenni reichte das Ingenieurbüro Weilenmann + Blättler AG am 24. Juli 1996 das Erschliessungsprojekt Kreuzweid (Gestaltungsplan) über ein Teilgebiet des Grundstückes Nr. 183 ein. Die Eingabe umfasst die vorgenannten Plangrundlagen.

Das Planungsgrundstück Nr. 183 (Teilgrundstück) weist eine Fläche von rund 8'000 m² auf. Es befindet sich nach dem Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Eschenbach in der W 2 mit Gestaltungsplanpflicht. Die Ausnützung beträgt maximal 0.30.

Der Gestaltungsplan, umfassend im wesentlichen das Erschliessungsprojekt, wurde im Sinne von § 77 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes und der Artikel 5 und 21 des Bau- und Zonenreglementes publiziert. Während der 30-tägigen Auflagefrist sind dagegen keine Einsprachen eingereicht worden.

Erwägungen:

1. Der Gestaltungsplan "hintere Kreuzweid" beinhaltet die Erschliessung eines Teilgrundstückes von 8000 m² von Grundstück Nr. 183. Das Erschliessungsprojekt basiert auf den Richtlinien des VSA (Verband Schweizerischer Abwasserfachleute), dem VSS (Verband Schweizerischer Strassenfachmänner), und dem SIA (Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein).

2. Das vorliegende Projekt des Ingenieurbüros Weilenmann & Blättler AG ist überprüft worden und kann nach § 67 des kantonalen Strassengesetzes unter Vorbehalt der nachstehenden Bedingungen und Auflagen genehmigt werden.
 - 2.1 Für die Zufahrt- und Abschlussgestaltung der Einmündung in die Gerligenstrasse (Gemeindestrasse) ist die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
 - 2.2 Die Gerligenstrasse zwischen der Bahnlinie und dem Grundstück Nr. 823 (Hans Meyer) wird voraussichtlich ausgebaut. Die zurzeit laufende Planung liegt bei der Ingenieur- und Planungs AG, Eschenbach. Besprechungen zwischen den beiden Ingenieurbüros bezüglich Einmündung in die Erschliessungsstrasse und Angaben betreffend den Werkleitungen haben laufend zu erfolgen.
 - 2.3 Die Erschliessungsstrasse ist entsprechend dem Projekt mit einer Breite von 4.00 m zu erstellen. Im Strassenkörper sind sämtliche Werkleitungen für Schmutzwasser- und Oberflächenwasser-, CKW-, Beleuchtung-, PTT-, TV- und Wasserleitungen einzubauen.
 - 2.4 **Am Ende der Erschliessungsstrasse ist ein Wendeplatz für Fahrzeuge wie die Kehrichtabfuhr, Zügelwagen, etc. zu realisieren.**
 - 2.5 Die Bezeichnung der neuen privaten Erschliessung wird mit "Hintere Kreuzweid" erfolgen. Die Hausnumerierung kann nach Vorliegen des Parzellierungsplanes festgelegt werden.
3. Die Realisierung einer Strassenbeleuchtung ist Sache der Bauherrschaft. Die Weisungen der CKW sind zu beachten. Die Gemeinde übernimmt die anfallenden Stromkosten für die Beleuchtung.
4. Auf der Erschliessungsstrasse übernimmt die Gemeinde keine Verpflichtung für Schneeräumung und Glatteisbekämpfung.
5. Bei der Planung und Ausführung von Hoch- und Tiefbauprojekten sowie in der Umgebungsgestaltung sind auf die Bedürfnisse der Körper-, Hör- und Sehbehinderten zu achten. Es ist gemäss PBG § 157 und PBV § 43 ff. behindertengerecht zu planen und zu bauen. Die baulichen Anforderungen richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 000 über behindertengerechtes Bauen.

Rechtsspruch:

1. Der Gestaltungsplan "hintere Kreuzweid" umfassend die Erschliessung des Teilgrundstückes Nr. 183 Eschenbach wird genehmigt. Der Strassenabstand innerhalb der Erschliessung beträgt 5 m. Der Strassenabstand zur Gerligenstrasse bzw. zum Rad- und Gehweg beträgt ebenfalls 5 m. Massgebend sind im übrigen die unter Ziff. 2 bezeichneten Pläne.
2. Folgende Pläne sind vom Gemeinderat visiert und werden als integrierende Bestandteile dieses Entscheides erklärt:
 - Situation 1: 500 Plan Nr. 5296-1
 - Situation 1: 200 Plan Nr. 5296-2

- Längenprofil 1:200/50 Plan Nr. 5296-3
- Querprofile 1:100 Plan Nr. 5296-4
- Normalprofil 1:20 Plan Nr. 2596-5
- Werkleitungsschema 1:20 Plan Nr. 5296-6
- Schachtnormalien ES NW 600 N 105
- KS NW 900/1100 N 111
- Technischer Bericht

3. Die Richtlinien der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen gelten als verbindlich.
4. Für sämtliche Bauvorhaben sind vor deren Erstellung die üblichen Baugesuche nach dem kant. Planungs- und Baugesetz und dem Bau- und Zonenreglement für die Gemeinde Eschenbach zur Prüfung und Bewilligung einzureichen.
5. Als Folge dieser Bewilligung ist im Grundbuch Eschenbach folgende Anmerkung auf dem Teilgrundstück Nr. 183 einzutragen:
"Gestaltungsplan "Hintere Kreuzweid" gemäss Entscheid des Gemeinderates Eschenbaches vom 12. Dezember 1996."
6. Die Kosten für diesen Entscheid inkl. einer Spruchgebühr von Fr. 500.-- betragen total **Fr. 1'500.--** und gehen zu Lasten der Gesuchsteller.
7. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist hat einen begründeten Antrag zu enthalten.
8. Mitteilungen:
 - Erbegemeinschaft Meyer-Jenni, v.d. Hans Meyer-Hurt, Sommerau 1, 6274 Eschenbach
 - Weilenmann & Blätter AG, Ingenieurbüro, Bühlstrasse 14, 6020 Emmenbrücke
 - Tiefbauamt des Kantons Luzern
 - Umweltschutzamt des Kantons Luzern
 - Bauamt Eschenbach
 - Grundbuchamt Hochdorf (Nach Erlangung der Rechtskraft)

Eschenbach, 12. Dezember 1996



Gemeinderat Eschenbach

Der Gemeindepräsident:

[Handwritten signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Handwritten signature]

Zustellung am:

20. Dez. 1996